ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	**Produktidentifikator**	
	Bezeichnung:	**KRYTEX MEGA 8**
	Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
	Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff
1.2	**Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**	
	Identifizierte Verwendung:	Spezialmittel für den Oberflächenschutz *Nur für gewerbliche Anwender.*
	Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben
1.3	**Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**	
	Lieferant: *(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)*	KRYTEX GROUP s.r.o. Račianska 13545/77B 831 02 Bratislava Slowakische Republik Web: www.krytexgroup.com E-mail: info@krytexgroup.com
	Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, info@pharmis.sk	
1.4	**Notrufnummer:**	
	Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben; Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Haus Diagnostikum, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 / 19240, Fax: 0 30 / 30686 - 721. E-Mail: mail@giftnotruf.de, Internet: www.giftnotruf.de	

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

	Gesundheitsgefahren:	Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Gesundheitsschädlich, kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen.
	Umweltgefahren:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Es enthält allerdings aliphatische Kohlenwasserstoffe, die unerwünschte Wirkungen in der Umwelt verursachen können. Das Gemisch darf deshalb nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.
2.1	**Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**	
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Flam. Liq. 3 — Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 H226 — Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Asp. Tox. 1 — Aspirationsgefahr, Kategorie 1

		H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
		Skin Irrit. 2 H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 Verursacht Hautreizungen.
		Eye Irrit. 2 H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizung.
		STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 H335 Kann die Atemwege reizen.
		Muta. 1B H340	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B Kann genetische Defekte verursachen.
		Carc. 1B H350	Karzinogenität, Kategorie 1B Kann Krebs erzeugen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Enthält:	n-Dekan; Tetraethylsilikat; Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend		
Gefahrenpiktogramm:			
Signalwort:	**GEFAHR**		
Gefahrenhinweise:	H226 H304 H315 H319 H335 H340 H350	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen.	
Ergänzende Gefahrenmerkmale:	nicht erforderlich		
Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:	nicht erforderlich		
Sicherheitshinweise:	*Prävention* P210 P233 P240 P241 P242 P243 P280 *Reaktion* P303+P361+P353 P370+P378	 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Brand: Sand, trockenes Pulver, Kohlendioxid (CO2) oder andere Löschgase zum Löschen verwenden.	

		Lagerung P403+P235 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten und kühlen Ort aufbewahren. *Entsorgung* P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.
	Andere Pflichtkennzeichnung:	nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Entzündbare Flüssigkeit Gefahrklasse AII, (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF). Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Das Produkt ist ein Gemisch aus organischen Lösungsmitteln und Hilfstoffen.

3.1 Stoffe

nicht zutreffend

3.2 Gemische

Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs ***Registrierungsnummer REACH***	**Gehalt (Gew. %)**	**EG-Nummer** **CAS-Nummer** **Indexnummer**	**Einstufung gemäß 1272/2008/ES***		**Exposi-tionslimit**
n-Dekan *REACH bisher nicht angeführt*	< 55	204-686-4 124-18-5 -	Flam. Liq. 3 Asp. Tox. 1 -	H226 H304 EUH066	national siehe 8.
Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der fraktionierten Destillation von Erdöl; diese Fraktion siedet im Bereich von etwa 20 °C bis 135 °C] *REACH bisher nicht angeführt*	< 25	232-453-7 8032-32-4 649-263-00-9	Flam. Liq. 2 Asp. Tox. 1 Muta. 1B Carc. 1B -	H225 H304 H340 H350 EUH066	national siehe 8.
Tetraethylsilikat *REACH bisher nicht angeführt*	< 15	201-083-8 78-10-4 014-005-00-0	Flam. Liq. 3 Acute Tox. 4 Eye Irrit. 2 Acute Tox. 4 STOT SE 3	H226 H302 H319 H332 H335	
Methyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert *REACH bisher nicht angeführt*	< 15	Polymer 2031-67-6 -	Flam. Liq. 3	H226	-
3-Aminopropyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert *REACH bisher nicht angeführt*	< 5	Polymer 919-30-2 -	Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2	H302 H315 H319	-

**der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an.*

Andere Inhaltsstoffe, nicht als gefährlich eingestuft / ohne Expositionslimits

Bezeichnung des Stoffs *Registrierungsnummer REACH*	Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*		Exposi-tionslimit
Synthetische, amorphe, pyrogene Kieselsäure, R812 (durchschnittliche Partikelgröße 7 nm) *REACH bisher nicht angeführt*	0,5	- 112945-52-5 -	*der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft*	-	national siehe 8.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.

Beim Einatmen:	Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen von Dämpfen die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauernden Beschwerden ärztliche Hilfe auf. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.
Bei Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung sofort beseitigen. Die betroffenen Körperteile mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Eine fettige regenerierende Creme benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge Wassers für mindestens 10-15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.
Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). **Niemals Erbrechen hervorrufen!** Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Gesundheitsschädlich, kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens - enthält organische Lösungsmittel. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

	Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser, Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, Pulver, Kohlendioxid
	Ungeeignete Löschmittel:	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen
5.2	**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Entzündbare Flüssigkeit Gefahrklasse AII, (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF). Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich auf dem Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).	

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Immer isolierende Atemgeräte und undurchlässige antichemische Schutzkleidung tragen - mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindern wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wassernebel oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8.2). Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. In geschlossenen Räumen gute Ventilation sicherstellen. Das entwichene Mittel stellt eine Rutschgefahr dar, streuen Sie geeignetes Material aus.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große Mengen mit Pumpe abpumpen, die für Entzündbare Flüssigkeit II. Gefahrenklasse geeignet ist, Reste werden von geeignetem nicht brennbaren Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. Sammeln Sie Reste in vorbereiteten Behältern, beseitigen Sie diese mechanisch in verschließbaren Containern. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Gesammeltes Material entsorgen Sie im Sinne der Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen und geeigneter Detergent reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Atmen Sie keine Aerosole ein. Verwenden Sie Arbeitsschutzmittel. Personenschutz (siehe ABSCHNITT 8.2) Halten Sie alle Anweisungen für Verwendung, Expositionslimits und Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur zufälligen Freisetzung kommt. Sorgen sie für geeignete Ventilation bei der Arbeit. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Nicht auf heißen Oberflächen verwenden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in niedrig gelegenen Räumen sammeln. Verunreinigte Materialien und Mittel (Lappen, Späne, Papier) stellen eine Brandgefahr dar, auf sichere Weise entsorgen. Leere Behälter können entzündbare und explosive Dämpfe enthalten - nicht schneiden, nicht anbohren.

Halten Sie alle Maßnahmen zur Handhabung entzündbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AII, (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen und Entzündung schützen. An trockenen und witterungsgeschützten Orten mit ausreichender Belüftung auf Fußbodenniveau aufbewahren. Die Grundsätze des Brandschutzes beachten. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren.

Die Lagerräume und Behälter müssen alle Anforderungen für die Lagerung Entzündbarer Flüssigkeiten Gefahrklasse AII, (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) erfüllen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

	nicht spezifiziert

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte - TRGS 900):

CAS	*Bezeichnung*	*MAK / TRK*
124-18-5	n-Dekan *als: Kohlenwasserstoffdämpfe*	MAK Tagesmittelwert (TMW): 50 $ml.m^{-3}$ MAK kurzfristig (KZW): 100 $ml.m^{-3}$
8032-32-4	Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend *als: Kohlenwasserstoffdämpfe*	MAK Tagesmittelwert (TMW): 50 $ml.m^{-3}$ MAK kurzfristig (KZW): 100 $ml.m^{-3}$
78-10-4	Tetraethylsilikat	MAK Tagesmittelwert (TMW): 5 ppm / 44 $mg.m^{-3}$ MAK kurzfristig (KZW): 10 ppm / 88 $mg.m^{-3}$ Dauer: 5 min Momentanwert Häufigkeit pro Schicht: 8x
112945-52-5	Synthetische, amorphe, pyrogene ieselsäure, R812 (durchschnittliche Partikelgröße 7 nm) *als: Kieselsäuren, amorphe* *a) kolloidale amorphe Kieselsäure einschl. pyrogener Kieselsäure*	MAK Tagesmittelwert (TMW): 4 $mg.m^{-3}$ einatembare Fraktion

Indikative biologische Grenzwerte (Biologischer Grenzwerg - BGW - TRGS 903): nicht festgelegt

CAS	*Bezeichnung*	*Parameter*	*BGW*	*Untersuchungs-material*	*Probenahme-zeitpunkt*
-	-	-	-	-	-

Untersuchungsmaterial:

B = Vollblut

BE = Erythrozytenfraktion des Vollblutes

P/S = Plasma/Serum

U = Urin

Probennahmezeitpunkt:

a) keine Beschränkung

b) Expositionsende, bzw. Schichtende

c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

d) vor nachfolgender Schicht

e) nach Expositionsende: Stunden

f) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten EG (Richtlinie 2000/39/EG, Richtlinie 2006/15/EG, Richtlinie 2009/161/EG und Richtlinie 2017/164/EG): nicht festgestellt

CAS	*Bezeichnung*	*Grenzwerte*
-	-	-

Andere empfohlene Werte: nicht festgelegt

CAS	*Bezeichnung*	*Grenzwerte*

-	-	-
DNEL: nicht festgelegt		
PNEC: nicht festgelegt		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig. Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, waschen Sie sich nach der Arbeit und vor den Pausen die Hände. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen- /Gesichtsschutz:
Verhindern Sie Eindringen in die Augen. Wenn bei der Arbeit Eindringen in die Augen droht, eine dichte Brille oder einen Gesichtsschild tragen (EN 166).

b) Hautschutz:
Vermeiden Sie langanhaltenden Kontakt mit der Haut. Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Gummihandschuhe, die beständig gegen Kohlenwasserstoff sind. Empfohlenes Material: Nitrilkautschuk/ Butylkautschuk / Chloroprenkautschuk / PVC / latex ≥0,35 mm. Eindringdauer: > 30 min. (DIN EN 374-1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder anderen Gegenstände, die das Produkt auf der Haut halten können. Übliche Arbeitskleidung aus chemisch beständigem, antistatischem Material wird empfohlen

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

c) Atemschutz:
Bei üblicher Verwendung nicht nötig. Stellen Sie eine ausreichende Ventilation sicher - atmen Sie keine Dämpfe/Aerosole ein. Bei übermäßiger Dunstbildung und Überschreitung von MAK / TRK oder empfohlenen Expositionsgrenzwerten muss ein unabhängiges Atemgerät oder eine Atemmaske mit Filter gegen organische Stoffe getragen werden (A, DIN EN 14387+A1). Achten Sie auf eine angemessene Nutzungsdauer des Filters - dessen Lebensdauer ist begrenzt, halten Sie die Empfehlungen des Herstellers ein.

In Fällen hoher Konzentration in der Luft benutzen Sie einen zugelassenen Respirator mit Sauerstoffzufuhr, arbeiten Sie bei positivem Überdruck. Wenn keine ausreichende Sauerstoffmenge zur Verfügung steht, funktionieren die Signalisierungssysteme für die Meldung von Gasen/Dämpfen nicht, oder wenn die Kapazität/das Volumen des Filters für die Luftreinigung überschritten wird, benutzen Sie einen Respirator mit Sauerstoffzufuhr und mit Entweichungsflasche.

d) Thermische Gefahren:
Drohen bei normaler Verwendung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode/Bedingungen
Aussehen	Flüssigkeit	-
Farbe:	klar, farblos	-

	Geruch :	charakteristisch, nach Losungsmitteln	-
	Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	pH-Wert:	7 - 8	-
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Siedebeginn und SiedebereicSt.:	80 - 120°C	101,3 kPa
	Flammpunkt:	> 30°C	101,3 kPa
	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Dampf entzündbar	-
	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Dampfdichte:	2,1 (relativ, Luft = 1)	-
	relative Dichte:	0,75 g/cm^3	20°C
	Löslichkeit(en):	nicht in Wasser löslich in nicht polaren Lösungsmitteln löslich	20°C
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Selbstentzündungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	explosive Eigenschaften:	das Gemisch selbst hat keine explosiven Eigenschaften, die Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden	-
	oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-
9.2	**Sonstige Angaben**		
	-	-	-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	**Reaktivität** Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht reaktiv. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.
10.2	**Chemische Stabilität** Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil. Beim Erhitzen können allerdings entzündbare Dämpfe frei werden.
10.3	**Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Sind unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht bekannt.
10.4	**Zu vermeidende Bedingungen** Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung und Entzündung schützen. Bei der Handhabung des Produkts darf nicht geraucht werden und es darf nicht mit möglichen Entzündungsquellen manipuliert werden. Bei der Handhabung von größeren Mengen des Produkts müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor elektrostatischer Entladung getroffen werden.
10.5	**Unverträgliche Materialien** Starke Säuren, Alkalien und oxidierende Wirkstoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen der Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) *akute Toxizität*

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet

Einatmen von Dämpfen/Aerosolen über dem Grenzwert MAK / TRK kann zur Reizung der Schleimhäute und der Atmungsorgane und zu narkotischen Wirkungen führen. Zu den Symptomen der Exposition gehören Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemstörungen und weitere Anzeichen der Intoxikation des zentralen Nervensystems.

b) *Ätz-/Reizwirkung auf die Haut*

Verursacht Hautreizungen. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es zur Entfettung, Reizung bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut kommen.

c) *schwere Augenschädigung/-reizung*

Verursacht schwere Augenreizung.

d) *Sensibilisierung der Atemwege/Haut*

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.

e) *Keimzell-Mutagenität*

Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B. Kann genetische Defekte verursachen.

f) *Karzinogenität*

Karzinogenität, Kategorie 1B. Kann Krebs erzeugen.

g) *Reproduktionstoxizität*

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) *spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition*

Kann die Atemwege reizen. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen.

Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen. Diese Wirkung ist allerdings kein Grund für eine Einstufung.

i) *spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition*

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der Zusammensetzung werden in angewendeten Mengen bei üblicher Verwendung keine bedeutsamen toxischen Wirkungen im spezifischen Zusammenhang mit wiederholter Exposition erwartet.

j) *Aspirationsgefahr*

Kann nach Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Einatmen des flüssigen Mittels kann schwere Lungenschäden verursachen. Mögliche Perforation der Luftröhre oder Schädigung/Lungenödem nach eindringen in die Lunge. Ärztliche Aufsicht für mindestens 48 Stunden sicherstellen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf aber nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die

Kanalisation gelangen.

12.1 Toxizität

Für das Gemisch experimental nicht festgelegt. Aufgrund der Zusammensetzung ist das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.

Bestandteilen:

Methyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert

LC50, Fische, 96 St.:	> 500 mg/l (*Danio rerio*)
LC50, Wasser Krebstiere, 48 St.:	> 500 mg/l (*Daphnia magna*)
EC50, Algen, 72 St.:	> 500 mg/l (*Pseudokirchneriella subcapitata*)

Tetraethylsilikat

LC50, Fische, 96 St.:	> 245 mg/l (*Danio rerio*)
LC50, Wasser Krebstiere, 48 St.:	> 75 mg/l (*Daphnia magna*)
EC50, Algen, 72 St.:	> 22 mg/l (*Pseudokirchneriella subcapitata*)

3-Aminopropyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert

LC50, Fische, 96 St.:	> 934 mg/l (*Danio rerio*)
LC50, Wasser Krebstiere, 48 St.:	> 331 mg/l (*Daphnia magna*)
EC50, Algen, 72 St.:	> 1 000 mg/l (*Desmodesmus subspicatus*)

n-Dekan

LC50, Fische, 96 St.:	10 - 39 mg/l (*Oncorhynchus mykiss*)
LC50, Wasser Krebstiere, 48 St.:	> 10 000 mg/l (*Arcartia tonsa*)
EC50, Algen, 72 St.:	> 100 000 mg/l (*Skeletonema costatum*)

Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend

LC50, Fische, 96 St.:	8,2 mg/l (*Pimephales promelas*)
LC50, Wasser Krebstiere, 48 St.:	4,5 mg/l (*Daphnia magna*)
EC50, Algen, 72 St.:	3,1 mg/l (*Pseudokirchneriella subcapitata*)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe verdampfen schnell und unterliegen der Oxidation in der Atmosphäre. Silikone und Silanen sind nur sehr langsam biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.4 Mobilität im Boden

Es stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe sind nicht in Wasser löslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung 1907/2006/EG, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfallnachweisverordnung 2012 über Abfälle entsprechen.

Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:

Mechanisch beseitigen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten

Verwendung zuteilen.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

14 06 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
Bezeichnung der Abfallart: andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 14 06 03
gefährlicher Abfall: ja

Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:
Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfäll)
Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff (saubere Verpackungen) / Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, die Reste enthalten)
Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02/ 15 01 10
gefährlicher Abfall: nein/ja

Warnung für leere Behälter: Warnung für leere Behälter (soweit zutreffend): Leere Behälter können Rückstände enthalten und gefährlich sein. Behälter nicht ohne genaue Anweisungen auffüllen oder säubern. Leere Fässer müssen völlig entleert und sicher aufbewahrt werden bis sie auf geeignete Weise wiederverwendet oder entsorgt werden können. Leere Behälter müssen über qualifizierte oder zugelassene Unternehmen gemäß der geltenden Bestimmungen recycelt, wiederverwendet oder entsorgt werden. BEHÄLTER NICHT UNTER DRUCK SETZEN, SCHNEIDEN, SCHWEISSEN, HARTLÖTEN, LÖTEN, BOHREN, SCHLEIFEN ODER HITZE, FLAMMEN, FUNKEN, STATISCHER ELEKTRIZITÄT ODER ANDEREN ZÜNDQUELLEN AUSSETZEN. SIE KÖNNEN EXPLODIEREN UND ZU VERLETZUNGEN ODER TOD FÜHREN.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch ist als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.

14.1 UN-Nummer: UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Flammable liquid, N.O.S.	Flammable liquid, N.O.S.

14.3 Transportgefahrenklassen

Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
3	3	3	3
Einstufungscode			
F1	F1	F1	F1
Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)			
33	33	-	-
Sicherheitszeichen			
Andere Anmerkungen			
Beförderungs-Kategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 l / E2 Tunnelbeschränkungscode:	Beförderungs-Kategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 l / E2 Tunnelbeschränkungscode:	EmS: F-E, S-E Meereschadstoff: nein	-

	D/E Sondervorschriften: 601	D/E Sondervorschriften: 601		

14.4	**Verpackungsgruppe**			
	Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
	II	II	II	II
14.5	**Umweltgefahren:** nein			
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** nicht erforderlich			
14.7	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** wird nicht befördert			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten

Störfallverordnung beachten.

Rechtsvorschriften:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARL AMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
- RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG
- RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
- Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird
- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr . 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE:

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische	*Beschränkungsbedingungen*
n-Dekan *REACH bisher nicht angeführt*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der fraktionierten Destillation von Erdöl; diese Fraktion siedet im Bereich von etwa 20 °C bis 135 °C] *REACH bisher nicht angeführt*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 28 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 29 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40

	Tetraethylsilikat *REACH bisher nicht angeführt*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
	Methyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert *REACH bisher nicht angeführt*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
	3-Aminopropyltriethoxysilan, teilweise polymerisiert *REACH bisher nicht angeführt*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009: Kein Bestandteil ist gelistet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004: Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2012/18/EU

Seveso-Kategorie: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t
· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

Nationale Vorschriften:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): Wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-luft)
Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5: 0 < 5% (Gewichtsanteil)
Karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe nach Nummer 5.2.7: < 25% (Gewichtsanteil)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Wurde bisher nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a) *Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts*
Erste Ausgabe - Version 1.0

b) *Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme*

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationstoxizität, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B
Muta. 1B	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
Exp. Lim.	Expositionslimit
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (*Occupational Exposure Limits*)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung
VOC	Flüchtige organische Stoffe
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (*American Conference of Industrial Hygienists)*
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist

	IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht
	LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird
	LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird
	ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
	IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
	IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter
	MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
	IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern
	NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
	NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft

c) *Wichtige Literaturangaben und Datenquellen*

Nicht angegeben.

d) *Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische*

Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.

e) *Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise*

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Kann die Atemwege reizen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten

Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit chemischen Stoffen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.

g) *Sonstige Angaben*

Das Sicherheitsdatenblatt wurde im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) und der Verordnung der Kommission der EU 2015/830 ausgearbeitet. Sie enthält Angaben, die für die Gewährleistung des Arbeits- und des Umweltschutzes erforderlich sind. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen über das entsprechende Produkt zum angegebenen Datum. Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen nicht mehr gelten. Im Fall der Verwendung des Stoffs oder Gemischs auf andere als auf die empfohlene Weise laut diesem Sicherheitsdatenblatt haftet der Lieferant nicht für eventuellen Schaden.

Das Sicherheitsdatenblatt entledigt des Nutzers in keinem Fall von der Pflicht der Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Tätigkeit regeln. Nur der Nutzer selbst übernimmt die Verantwortung für die Realisierung der Maßnahmen, die sich auf die Verwendungsweise des Produkts beziehen. Der Komplex der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sollen demjenigen helfen, für den sie bestimmt sind, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm auferlegt werden. Deren Auflistung kann allerdings nicht als vollständig gelten. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob er nicht noch weitere Pflichten erfüllen muss, die sich direkt aus den hier zitierten Unterlagen ergeben.

Ausgearbeitet von: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, www.pharmis.sk